

## Änderungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.07.2003 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Zerf, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

#### Gemarkung Schillingen

**Flur 16** Nrn. 4/1, 4/3, 4/4, 4/7, 5/1, 45/1

#### Gemarkung Vierherrenborn

**Flur 5** Nr. 58

**Flur 6** Nrn. 73-76

#### Gemarkung Hentern

**Flur 3** Nrn. 13, 32-64, 65/1, 65/2, 66-71, 72/1, 72/2, 73-99, 100/1, 100/2, 101-138

**Flur 4** Nrn. 1-5, 6/1, 6/2, 7-14, 16, 18/1, 18/2, 19-22, 174/1, 175/1, 176, 177, 193, 196, 200-206, 217, 245

**Flur 7** Nrn. 23, 80/5, 102/2, 105

#### Gemarkung Baldringen

**Flur 1** ganz

**Flur 2** Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4-8, 9/1-9/27, 10-12, 17, 24, 25, 35-45, 46/1, 46/2, 47, 48/1-48/13, 48/29-48/58, 49/1-49/7, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 105/2, 107-114, 115/2, 118/4, 119/2, 126, 127, 130, 131/2, 132, 133, 134/1, 134/2, 146, 147

**Flur 3** Nrn. 1/1, 1/5, 3/6, 4/3, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1-14/4, 15/1-15/3, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21, 22/3.

Nach dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.07.2003 sind Flurstücke, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, im Liegenschaftskataster fortgeführt worden. Das Flurbereinigungsgebiet wird daher bezüglich der Gemarkung Zerf, Fluren 4, 12 und 13 wie folgt neu festgestellt:

**Flur 4** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 105/6, 105/7, 105/11, 105/12, 106/1, 107, 108/1, 108/3, 108/4, 109, 110, 111, 112/1 und 112/2

**Flur 12** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 791–802

**Flur 13** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 121/1, 121/4, 121/5, 121/7, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11, 122, 123, 124/1, 125/1, 152/7, 152/15, 152/16, 154/1, 154/4, 154/7, 155/1 und 156/1.

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.07.2003 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Zerf”.**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier,  
Tessenowstr. 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von ca. 158 ha.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Zerf gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist erfolgt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

### **2.2 Materielle Gründe**

Die Zuziehung ist zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes, insbesondere aus vermessungstechnischen Gründen und im Hinblick auf die Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich.

Bei der bisherigen Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde eine gemarkungsübergreifende Besitzverzahnung der Gemarkungen Zerf, Baldringen und Hentern festgestellt. Die auf den zugezogenen Flächen beabsichtigte Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes ermöglicht einen rationellen Arbeits- und Maschineneinsatz und gewährleistet eine gemarkungsübergreifende nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Des Weiteren ist die Zuziehung, insbesondere für die zugezogenen Flächen der Gemarkungen Schillingen und Vierherrenborn, zur rationellen und kostengünstigen Herstellung der Verfahrensgrenze erforderlich.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht verzögert wird.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,  
Abt. Landentwicklung Obermosel  
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

(Siegel)

gez. E s z t e r l e

Endre Eszterle